



(10/2015)¹

24.6.2024

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Leitlinien für die Anwendung von Artikel 155 der Geschäftsordnung

- Unter Hinweis auf Artikel 155 der Geschäftsordnung,
- gestützt auf die Artikel 263, 265, 267 und 277 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- und unter Hinweis auf die Artikel 23, 24, 40 und 62a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

billigte der Rechtsausschuss am 24. Februar 2015 die folgenden Leitlinien:

Verfahren

1. Für jeden Zeitraum von sechs Monaten benennt der Rechtsausschuss einen ständigen Berichterstatter oder eine ständige Berichterstatterin mit Zuständigkeit für Streitigkeiten.
2. Das Sekretariat unterrichtet den ständigen Berichterstatter bzw. die ständige Berichterstatterin über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Streitigkeiten. Fälle können vom Juristischen Dienst oder einem anderen Ausschuss vorgelegt werden, aber auch das Sekretariat kann von Amts wegen entscheiden, den ständigen Berichterstatter bzw. die ständige Berichterstatterin auf eine Angelegenheit aufmerksam zu machen. Werden Fälle von einem anderen Ausschuss vorgelegt, so wird dem Ersuchen dieses Ausschusses an den Rechtsausschuss, eine Empfehlung abzugeben, das entsprechende Gutachten des Juristischen Dienstes beigefügt, auf dessen Grundlage der andere Ausschuss beschlossen hat, seinen Antrag zu stellen.
3. Der ständige Berichterstatter bzw. die ständige Berichterstatterin trifft seine bzw. ihre

¹ Zuletzt geändert durch den Rechtsausschuss am 26.5.2021.

Entscheidungen auf der Grundlage eines Vermerks des Sekretariats oder des Juristischen Dienstes.

4. In allen Angelegenheiten in Bezug auf Streitigkeiten stimmt der Ausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf der Grundlage der Empfehlung des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin ab. Jedes Mitglied kann den Juristischen Dienst um mündliche Erklärungen zu einem bestimmten Fall ersuchen, bevor der Ausschuss abstimmt.
5. Kann das oben beschriebene Verfahren aufgrund der vom Gerichtshof oder in den Verträgen gesetzten Frist nicht eingehalten werden, so kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren angenommen werden. Die Angelegenheit sollte dann in der nächsten Ausschusssitzung zur Bestätigung oder Ablehnung vorgelegt werden.
6. In dringenden Fällen, in denen der Präsident des Parlaments allein tätig wird, kann er – je nach Verfügbarkeit – den Vorsitz des Rechtsausschusses oder den ständigen Berichterstatter bzw. die ständige Berichterstatterin konsultieren.
7. Bei der Abgabe von Empfehlungen und der Annahme von Entscheidungen berücksichtigen der ständige Berichterstatter bzw. die ständige Berichterstatterin sowie der Ausschuss die folgenden Leitlinien.

Nichtigkeitsklage

8. Das Parlament ist befugt, Klage zum Zwecke der Nichtigklärung von Rechtsakten anderer Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs zu erheben.
9. Das Parlament sollte insbesondere dann Klage erheben, wenn der Rat zu Unrecht einen Rechtsakt ohne Mitentscheidung des Parlaments oder Ersuchen um Zustimmung des Parlaments erlassen hat, obwohl die einschlägige Rechtsgrundlage dies vorsieht. Das gilt auch, wenn der Rat wesentliche Verfahrensvorschriften zur Einbeziehung des Parlaments nicht eingehalten hat, etwa die Anhörung oder erneute Anhörung des Parlaments oder die ordnungsgemäße Unterrichtung des Parlaments.
10. Das Parlament sollte auch Nichtigkeitsklage gegen Entscheidungen der Kommission erheben, die nicht im Einklang mit der Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen und der Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten stehen.

Untätigkeitsklage

11. Das Parlament sollte Untätigkeitsklage erheben, wenn eine klare Verletzung der Verpflichtungen aus vom Parlament erlassenen oder unter Beteiligung des Parlaments als Legislativorgan erlassenen Rechtsakten vorliegt.

Streithilfe in Klageverfahren, in denen das Parlament nicht Partei ist

12. Wird die Gültigkeit eines Rechtsakts, der vom Parlament erlassen oder unter Beteiligung des Parlaments als Legislativorgan erlassen wurde, infrage gestellt, so

sollte das Parlament mit dem Ziel der Verteidigung dieser Gültigkeit diesem Streit beitreten.

13. Wird die Gültigkeit eines Rechtsakts, der vom Parlament erlassen oder unter Beteiligung des Parlaments als Legislativorgan erlassen wurde, nicht infrage gestellt, so sollte das Parlament diesem Streit nicht beitreten, es sei denn, der Fall betrifft wesentliche Rechtsfragen, die auch das Parlament betreffen.
14. Wurde jedoch ein Rechtsakt mit Zustimmung des Parlaments erlassen, so kann der Ausschuss nach Einzelfallprüfung entscheiden, dass ein Streitbeitritt zur Verteidigung der Gültigkeit dieses Rechtsakts gerechtfertigt ist.
15. Das Parlament sollte einer Untätigkeitsklage beitreten, wenn eine klare Verletzung der Verpflichtungen aus vom Parlament erlassenen oder unter Beteiligung des Parlaments als Legislativorgan erlassenen Rechtsakten vorliegt.

Einreichung von schriftlichen Erklärungen im Vorabentscheidungsverfahren

16. Wird die Gültigkeit eines Rechtsakts, der vom Parlament erlassen oder unter Beteiligung des Parlaments als Legislativorgan erlassen wurde, infrage gestellt, so sollte das Parlament – unabhängig davon, ob der Rechtsakt an sich oder in Verbindung mit einer Auslegungsfrage betroffen ist – mit dem Ziel der Verteidigung dieser Gültigkeit Erklärungen abgeben.
17. Geht es nur um die Auslegung einer Vorschrift, so sollte das Parlament keine Erklärungen abgeben.

Handlungen zur Unterstützung der Mitglieder des Europäischen Parlaments oder seiner Bediensteten

18. Das Parlament sollte zur Unterstützung der Interessen einzelner Mitglieder des Europäischen Parlaments oder seiner Bediensteten weder dem Streit beitreten noch Erklärungen abgeben, es sei denn, die Rechtssache hat eine eindeutige Verbindung zum Organ.

Handlungen im Interesse von Privatpersonen

19. Unbeschadet Ziffer 13 sollte das Parlament nicht tätig werden, um die Interessen von Privatpersonen zu unterstützen.

Abgabe von Stellungnahmen in anderen Verfahren

20. Wendet sich der Gerichtshof schriftlich gemäß Artikel 24 seiner Satzung mit dem Ersuchen um Auskünfte, gemäß Artikel 62a seiner Satzung wegen der Unterrichtung des Parlaments zu einem Überprüfungsverfahren oder gemäß Artikel 196 Absatz 3 seiner Verfahrensordnung wegen einer Stellungnahme in Bezug auf einen Antrag auf Gutachten gemäß Artikel 218 Absatz 11 AEUV an das Parlament, so sollte das Parlament antworten, wenn seine Interessen durch das Ergebnis des Verfahrens betroffen wären und das Parlament eine klare institutionelle Position zu erklären hat.

Durch diese Leitlinien werden sämtliche vorherigen Leitlinien und Hinweise zur Anwendung des Artikels 155 ersetzt.